

## **Referentenentwurf**

# **Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften**

### **A. Problem und Ziel**

Das europäische Chemikalienrecht unterlag in den letzten Jahren einer Reihe von Änderungen, die eine Anpassung des nationalen Rechts erfordern. Durch den Ablauf der Übergangsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) sind die nationalen Vorschriften nunmehr vollständig auf das Begriffssystem der CLP-Verordnung umzustellen. Die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (Biozid-Verordnung) enthaltenen Übergangsregelungen für Biozid-Produkte wurden teilweise geändert und ausgeweitet auf Produkte, die durch die Biozid-Verordnung erstmals von europäischen Regelungen erfasst sind. Die Verordnung (EU) ... [ergänzen: Vollzitat der Verordnung zur Einführung des neuen Anhangs VIII der CLP-Verordnung] erfordert eine Umstellung der bisherigen Giftinformationsvorschriften auf das neue, EU-weit harmonisierte System. Die Novelle soll ferner einem vom Bundesrat identifizierten Regelungsbedarf im Bereich der Abgabevorschriften für Chemikalien im Versandwege Rechnung tragen.

### **B. Lösung**

Erlass eines Artikelgesetzes, das die im Hinblick auf den geschilderten Regelungsbedarf erforderlichen Änderungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) mit den hierauf bezogenen Folgeänderungen in weiteren chemikalienrechtlichen Vorschriften verbindet. Kern des Gesetzes sind Änderungen des Chemikaliengesetzes, die zeitlich gestaffelt in zwei Stufen in Kraft treten. Die Anpassung des Gefährlichkeitsbegriffs nach § 3a ChemG und der auf ihn Bezug nehmenden Vorschriften an den Gefährlichkeitsbegriff der CLP-Verordnung, die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften des § 13, die Änderung der Übergangsvorschriften des § 28 zu Bioziden sowie die vom Bundesrat angeregte Änderung zu den Abgabevorschriften sollen sofort in Kraft treten. Die Umstellung der Giftinformationsvorschriften ist zeitgleich mit dem Wirksamwerden der neuen, dann unmittelbar geltenden EU-Regelungen zum 1. Januar 2020 vorgesehen. Die korrespondierenden Änderungen weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften betreffen das Wasch- und Reinigungsmittelgesetz, die Giftinformationsverordnung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Chemikalien-Sanktionsverordnung.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Verwaltungen des Bundes entstehen gegenüber der aktuellen Rechtslage erhöhte Vollzugskosten im Hinblick auf die neuen Regelungen zu Giftinformationsmitteilungen.

Dem Bund entstehen insoweit Vollzugskosten und in der Folge ein zusätzlicher Personalbedarf beim Bundesinstitut für Risikobewertung durch die Übertragung der Funktion der benannten Stelle nach Artikel 45 CLP-Verordnung. Für das BMUB ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf im Hinblick auf die Erfüllung zusätzlicher, auf die Vorbereitung vorbeugender Risikomanagementmaßnahmen gerichteter Aufgaben aufgrund der neuen unionsrechtlichen Gif tinfor mationsverordnung.

Für die Länder kommt es durch den erweiterten Umfang der künftigen Mitteilungspflichten gegenüber der bisherigen Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG lediglich zu einem geringfügigen Mehraufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt sich entlastend auf den bundesrechtlich bedingten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus.

Aufgrund der Fortgeltung der Übergangsregelung des § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG bis zum 31. Dezember 2019 und des anschließenden Übergangs der Mitteilungspflicht nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ChemG auf die Unionsebene ergeben sich für die Wirtschaft die folgenden Entlastungen von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand:

- a) vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019: rund 6,6 Mio. Euro
- b) vom 1. Januar 2020 bis 31.12.2020: rund 13,75 Mio. Euro
- c) vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023: rund 13,83 Mio. Euro/Jahr
- d) ab 1. Januar 2024: rund 13,9 Mio. Euro/Jahr.

Der ermittelte Erfüllungsaufwand betrifft ausschließlich Informationspflichten.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Das Gesetzesvorhaben führt zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

## **F. Weitere Kosten**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft – über sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergebenden Belastungen hinaus – keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften<sup>1)</sup>

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Chemikaliengesetzes

Das Chemikaliengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, 3991), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 97 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 2 a wird wie folgt gefasst:

„2a. Medizinprodukte im Sinne des § 3 des Medizinproduktegesetzes und ihr Zubehör; soweit es sich um Medizinprodukte handelt, die Gemische sind oder enthalten, gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts, es sei denn, es handelt sich um Medizinprodukte, die invasiv oder unter Körperberührung angewendet werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 3a Abs. 1 Nr. 2 bis 5 und 15“ durch die Wörter „Anhang I Abschnitt 2.2 bis 2.16 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung ... (ABl. L ... vom ...) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, und § 3a Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gefährliche Stoffe oder gefährliche Gemische sind Stoffe oder Gemische, die

1. die in Anhang I Teil 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für physikalische Gefahren und Gesundheitsgefahren erfüllen, oder
2. umweltgefährlich sind, indem sie

---

<sup>1)</sup> Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 3 und Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sowie Artikel 93 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012. Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

- a) die in Anhang I Teil 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Kriterien für Umweltgefahren und weitere Gefahren erfüllen, oder
  - b) selbst oder deren Umwandlungsprodukte sonst geeignet sind, die Beschaffenheit des Naturhaushalts, von Wasser, Boden oder Luft, Klima, Tieren, Pflanzen oder Mikroorganismen derart zu verändern, dass dadurch sofort oder später Gefahren für die Umwelt herbeigeführt werden können.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.
3. In § 12a Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ durch die Wörter „Anhangs I Teil 2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ ersetzt.
4. § 13 Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
- „(2) Wer als Hersteller oder Einführer Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 einzustufen, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Einstufung enthält.
- (3) Wer als Lieferant im Sinne des Artikels 2 Nummer 26 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Stoffe oder Gemische in den Verkehr bringt, hat diese zusätzlich nach der Rechtsverordnung gemäß § 14 zu kennzeichnen und zu verpacken, soweit die Rechtsverordnung Regelungen zur Kennzeichnung und Verpackung enthält.“
5. § 14 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe e wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.
  - b) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
  - c) Folgender Buchstabe g wird angefügt:
- „(g) dass andere als die in § 13 Absatz 2 und 3 genannten Personen für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung verantwortlich sind.“
6. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe c werden nach dem Wort „abgegeben“ die Wörter „oder nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur bestimmten Personen angeboten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 bis 14“ durch die Wörter „Anhangs I Teil 2 bis 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008“ ersetzt.
7. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Biozid-Produkte, die ausschließlich Biozid-Wirkstoffe enthalten, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1451/2007 oder der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1; ABl. L 198 vom 28.7.2015, S. 28) bewertet wurden oder sich noch im dortigen Bewertungsverfahren befinden oder für die die Europäische Chemikalienagentur eine Veröffentlichung gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 vorgenommen hat, abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zu den folgenden Zeitpunkten auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden.“

- bb) In Nummer 1 werden die Wörter „ein Jahr“ durch die Wörter „für das Bereitstellen auf dem Markt zwölf Monate sowie für das Verwenden 18 Monate“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 werden die Wörter „Beseitigen oder“ gestrichen.
- dd) In Nummer 4 werden die Wörter „Beseitigen oder“ gestrichen und nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „für ein bereits auf dem Markt bereitgestelltes Biozid-Produkt“ eingefügt und nach dem Wort „abgelehnt“ die Wörter „oder an Bedingungen, welche eine Änderung des Produktes erfordern würden, geknüpft“ eingefügt.
- ee) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für das Bereitstellen auf dem Markt zwölf Monate sowie für das Verwenden 18 Monate nachdem die Europäische Chemikalienagentur nach Artikel 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 für den betreffenden Wirkstoff die Information veröffentlicht hat, dass sie innerhalb der in Artikel 16 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 genannten Frist keine Notifizierung erhalten oder diese gemäß Artikel 17 Absatz 4 oder 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 abgelehnt hat.“

- b) Nach Absatz 11 wird folgender Absatz 11a eingefügt:

„(11a) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Biozid-Produkte, die nicht unter die Richtlinie 98/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten (ABl. L 123 vom 24.4.1998, S. 1), sondern unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen und nur aus Wirkstoffen bestehen, diese enthalten oder erzeugen, die am 1. September 2013 bereits auf dem Markt waren oder zu diesem Zeitpunkt in Biozid-Produkten verwendet wurden, abweichend von Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 bis zu den folgenden Zeitpunkten auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden:

- 1. sofern für alle Wirkstoffe, aus denen das Biozid-Produkt besteht, die es enthält oder erzeugt, für die betreffende Produktart bis zum 1. September 2016 ein Antrag auf Genehmigung bei der zuständigen Behörde eingereicht wurde,
  - a) für das Bereitstellen auf dem Markt zwölf Monate sowie für das Verwenden 18 Monate nach Veröffentlichung des Durchführungsbeschlusses gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen in dem Biozid-Produkt enthaltenen Wirkstoff für die betreffende Produktart nicht zu genehmigen, sofern in dem Beschluss der Kommission nichts anderes bestimmt ist,
  - b) für das Bereitstellen auf dem Markt 180 Tage sowie für das Verwenden 365 Tage nach dem in der Durchführungsverordnung gemäß Artikel 9

Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 festgelegten Zeitpunkt der Genehmigung des Wirkstoffes oder der Wirkstoffe, wenn ein Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nicht oder nicht rechtzeitig gestellt worden ist,

- c) während eines laufenden Entscheidungsverfahrens über einen Antrag auf Zulassung gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder zeitlich parallele gegenseitige Anerkennung gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Biozid-Produkts bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zulassung oder Anerkennung, oder
- d) für das Bereitstellen auf dem Markt 180 Tage sowie für das Verwenden 365 Tage gemäß Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012, nachdem der Antrag für ein bereits in Verkehr gebrachtes Biozid-Produkt auf Zulassung oder der Antrag auf zeitlich parallele Anerkennung abgelehnt oder an Bedingungen, welche eine Änderung des Produktes erfordern würden, geknüpft worden ist,

2. im Übrigen bis zum 1. September 2017.“

c) Absatz 12 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Mitteilung nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ist bis zum 1. Januar 2020 nicht erforderlich für Gemische, die nicht in eine der Gefahrenklassen nach Anhang I Abschnitt 3.1 Kategorien 1, 2 und 3, Abschnitt 3.2 Kategorie 1 Unterkategorien 1 A, 1 B und 1 C, Abschnitt 3.4, Abschnitt 3.5, Abschnitt 3.6 und Abschnitt 3.7 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzustufen oder nicht für den Verbraucher bestimmt sind und bei denen es sich nicht um Biozid-Produkte handelt, sofern für das betreffende Gemisch“.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Nr. 551/2009 (ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 3)“ durch die Angabe „Nr. 259/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 16)“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Weitere Änderung des Chemikaliengesetzes**

Das Chemikaliengesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 16e wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 16e

Mitteilungen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen“.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesinstitut für Risikobewertung nimmt als benannte Stelle nach Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 die Aufgaben nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen, auch in Verbindung mit Artikel 73 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012, wahr.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Behandlung“ gestrichen und die Wörter „Informations- und Behandlungszentren“ durch das Wort „Informationszentren“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Informationszentren für Vergiftungen berichten dem Bundesinstitut für Risikobewertung über Erkenntnisse aufgrund ihrer Tätigkeit,

1. die für die Beratung und Behandlung von stoffbezogenen Erkrankungen von allgemeiner Bedeutung sind, sowie
2. auf Anforderung des Bundesinstituts für Risikobewertung über Einzelfälle aufgetretener stoffbezogener Erkrankungen oder Verdachtsfälle zur Ermittlung von gesundheitsbezogenen Risiken für die Allgemeinheit.“

cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Der Bericht hat hinsichtlich der Person des Patienten in anonymisierter Form zu erfolgen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung übermittelt den nach § 21 für die Überwachung zuständigen Landesbehörden aus den bei ihm eingegangenen Mitteilungen nach Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 folgende Informationen:

1. die Namen und Kontaktinformationen der Mitteilungspflichtigen,
2. die Handelsnamen der Gemische, und
3. die einheitlichen Rezepturidentifikatoren der Gemische.“

d) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Überwachungsbefugnisse der zuständigen Landesbehörden nach § 21 bleiben unberührt.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. ergänzende Regelungen zur den Mitteilungspflichten nach Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 zu treffen, einschließlich der Erstreckung der Pflichten auf weitere Gemische oder auf Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe oder Gemische vorhersehbar freisetzen können, soweit

dies für die Zwecke der gesundheitlichen Notversorgung und der Entwicklung vorbeugender Maßnahmen erforderlich und unionsrechtlich zulässig ist, und“.

bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Art und Umfang der Angaben nach Absatz 1 und“ gestrichen.

2. § 26 Absatz 1 Nummer 6a wird aufgehoben.
3. § 28 Absatz 12 wird wie folgt gefasst:

„(12) In Bezug auf Gemische, die den Regelungen des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.2 oder 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 unterliegen, findet bis zu den dort jeweils genannten Zeitpunkten § 16e Absatz 1, § 26 Absatz 1 Nummer 6a und § 28 dieses Gesetzes in der bis zum [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung Anwendung. Frühere Informationen im Sinne des Anhangs VIII Teil A Abschnitt 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 sind Mitteilungen nach § 16e Absatz 1, die dem Bundesinstitut für Risikobewertung nach Satz 1 oder vor dem 1. Januar 2020 nach der zum Zeitpunkt der Einreichung gültigen Fassung des § 16e Absatz 1 übermittelt wurden.“

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes**

In § 10 Absatz 1 Satz 1 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2013 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 16e Absatz 1 des Chemikaliengesetzes“ durch die Wörter „Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

### **Artikel 4**

#### **Änderung der Gif tinfor mationsverordnung**

Die Gif tinfor mationsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1996 (BGBl. I 1996, 1198), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 11. Juli 2006 (BGBl. I 2006, 1575) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird das Wort „Zubereitungen“ durch das Wort „Gemische“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt gefasst:

## „§ 2

### Mitteilungspflicht beim Inverkehrbringen von Gemischen und Biozid-Produkten

Die Mitteilung nach § 16e Absatz 1 des Chemikaliengesetzes hat bei erstmaliger Mitteilung vor dem Inverkehrbringen und bei einer Änderungsmitteilung unverzüglich nach den Vorgaben des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; L 16 vom 20.1.2011, S. 1; L 94 vom 10.4.2015, S. 9), in der jeweils geltenden Fassung, unter Verwendung des in Anhang VIII Teil C der genannten Verordnung festgelegten Formats, zu erfolgen. Das Bundesinstitut für Risikobewertung bestätigt dem Mitteilenden den Eingang der Mitteilung.“

3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Wörter „der Anlage“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Wörter „auf den Formblättern nach den Anlagen 1, 2 und 3“ durch die Wörter „nach § 2 und auf dem Formblatt nach der Anlage“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 werden die Wörter „nach Anlage 3“ durch die Wörter „nach der Anlage“ ersetzt.
5. Die Anlagen 1 und 2 werden aufgehoben.
6. Die bisherige Anlage 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „Anlage (zu § 3 Absatz 1)“.
  - b) Die Angabe „Postfach 33 00 13“ wird durch die Angabe „Postfach 12 69 42“, die Angabe „14191 Berlin“ durch die Angabe „10609 Berlin“ und die Angabe „BgVV: Telefon: 01888 412-3460, Fax: 01888-412-3929, E-Mail: giftdok\$bgvv.de“ durch die Angabe „BfR: Telefon: +49 30 18412-3460, Fax: +49 30 18412-3929, E-Mail: giftdok@bfr.bund.de“ ersetzt.

## Artikel 5

### Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung vom [Datum und Fundstelle BGBl. einzusetzen], wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „abgegeben“ die Wörter „oder zum Versand angeboten“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abgabe“ die Wörter „und das nicht gewerbsmäßige Anbieten“ eingefügt.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1, 2, 3 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 4 Satz 1 einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder
2. entgegen § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, einen Stoff oder ein Gemisch abgibt oder anbietet.“

## **Artikel 6**

### **Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung**

§ 11 der Chemikalien-Sanktionsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1175) wird wie folgt geändert:

1. In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2015/1221 (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 10)“ durch die Angabe „[Bezeichnung und Fundstelle der VO nach Art. 45 CLP-VO noch einzusetzen]“ ersetzt.
2. In Nummer 14 wird das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.
3. In Nummer 15 wird der Punkt am Ende der Vorschrift durch das Wort „oder“ ersetzt.
4. Folgende neue Nummern werden angefügt:
  16. „entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Abschnitt 4.4, oder Abschnitt 3.1 Satz 3, Abschnitt 3.3 oder 3.4 dort genannte Informationen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vorlegt,
  17. entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.2 eine dort genannte Information oder Klärung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert oder
  18. entgegen Anhang VIII Teil A Abschnitt 3.5 in Verbindung mit Teil B Abschnitt 4.2 eine Aktualisierung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.“

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

(1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2, 3 und 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den [Datum der Ausfertigung]

Der Bundespräsident

[...]

Die Bundeskanzlerin

[...]

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, Bau und  
Reaktorsicherheit

[...]

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Das Gesetz dient der Anpassung des Chemikaliengesetzes an Änderungen chemikalienrechtlicher Vorschriften auf Unionsebene. Die den Anpassungsbedarf auslösenden Änderungen betreffen Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung).

Mit der CLP-Verordnung wurde EU-weit ein einheitliches System zur Einstufung-, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen geschaffen. Nachdem die in Artikel 61 CLP-Verordnung geregelte Übergangsregelung abgelaufen ist, nach der die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung zeitweise sowohl nach der zuvor geltenden Richtlinie 67/548/EWG als auch nach der Systematik der CLP-Verordnung erfolgen konnte, sind auch die verbliebenen noch am alten System orientierten Vorschriften des Chemikaliengesetzes umzustellen. Ferner ist auf Grundlage von Artikel 45 CLP-Verordnung eine Harmonisierung der dort geregelten Gif tinfor mationsmitteilungen durch den Übergang auf ein einheitliches Mitteilungsformat erfolgt, die am 1. Januar 2020 unionsweit wirksam wird. Die Gif tinfor mationsmitteilungen enthalten Angaben über die chemische Zusammensetzung von Gemischen, die aufgrund ihrer gesundheitsschädlichen oder physikalischen Eigenschaften als gefährlich eingestuft sind. Sie sind in dem einschlägigen neuen Anhang VIII CLP-Verordnung gezielt so ausgestaltet worden, dass sie entsprechend den in Artikel 45 Absatz 2 genannten Nutzungszwecken sowohl der Beratung in Notfällen als auch der statistischen Auswertung zur Entwicklung verbesserter Risikomanagementmaßnahmen dienen können. Die neuen EU-Regelungen erfordern entsprechende Anpassungen der bisherigen nationalen Vorschriften.

Zudem wurden in der Biozid-Verordnung Übergangsregelungen für Biozid-Produkte, die dem Altwirkstoffprogramm der Kommission unterfallen sowie für Produkte, die aus Wirkstoffen bestehen, solche enthalten oder erzeugen, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG, jedoch dem Anwendungsbereich der Biozid-Verordnung unterfallen, geändert. Diese Änderungen sind in nationales Recht zu übernehmen.

Bei Gelegenheit des Gesetzes soll ferner der Bitte des Bundesrates aus seinem Beschluss (BR-Drs. 559/16 (Beschluss)) nachgekommen werden, den Vollzug von Abgabevorschriften zu Chemikalien im Bereich des Versandhandels bereits im Stadium des Anbietens zu erleichtern.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Das Gesetz enthält in seinen Artikeln 1 und 2 die im Hinblick auf den beschriebenen Regelungsbedarf erforderlichen Änderungen des Chemikaliengesetzes, die zeitlich gestaffelt in Kraft treten.

Das nach Auslaufen der Übergangsvorschriften nunmehr in vollem Umfang maßgebliche Einstufungs- und Kennzeichnungssystem der CLP-Verordnung erfordert eine Reihe von Detailänderungen des Gesetzes. Insbesondere ist die Gefährlichkeitsdefinition des § 3a ChemG an die neue unionsrechtliche Systematik anzupassen. Die dort bisher genannten Gefährlichkeitsmerkmale werden nunmehr durch einen Verweis auf die komplexere, in Gefahrenklassen und weitere Differenzierungen aufgegliederte Einstufungssystematik der CLP-Verordnung ersetzt. Zugleich wird die für die Zwecke des nationalen Chemikalien-

rechts bedeutsame, spezifische Definition der Umweltgefährlichkeit fortgeführt, auf der insbesondere die Regelungen der nationalen Chemikalien-Klimaschutzverordnung zu klimaschädlichen Stoffen beruhen. Die Änderungen der Gefährlichkeitsdefinition haben Änderungen in einer Reihe sie zitierender anderer Vorschriften des Gesetzes zur Folge. Ferner bedürfen die auf die bisherigen Übergangsregelungen der CLP-Verordnung abstellenden Kennzeichnungsregelungen des § 13 ChemG einer Überarbeitung.

Die Einführung europaweit harmonisierter Gif tinformati onsvorschriften nach Artikel 45 CLP-Verordnung macht eine Anpassung von § 16e ChemG erforderlich. Auf nationaler Ebene sind im Kern nunmehr lediglich die Festlegung der benannten Stelle nach Artikel 45 CLP-Verordnung sowie eine Anpassung der Sanktionsbewehrung erforderlich, die beide zum Wirksamwerden der neuen EU-Regelungen am 1. Januar 2020 erfolgen müssen. Die Regelungen des Anhangs VIII der CLP-Verordnung treten ab diesem Zeitpunkt für unterschiedliche Produktarten gestaffelt in Kraft. Die Übergangsfrist des § 28 Absatz 12 a.F. für die unterschiedlichen Produkte soll deshalb zunächst bis zum Übergang auf die EU-Ebene fortgeführt werden. Durch eine zum 1. Januar 2020 wirksam werdende weitere Änderung soll die Übergangsregelung danach im Rahmen der unionsrechtlichen Fristenregelungen für gewerblich und industriell genutzte Gemische fortgeführt werden.

Die Änderung der unionsrechtlichen Übergangsregelungen für Biozid-Produkte erfordert eine nationale Umsetzung, da die früher unmittelbar geltenden Vorgängerregelungen nunmehr zum Teil durch eine Regelungsbefugnis der Mitgliedstaaten zum Erlass derartiger Vorschriften umgewandelt wurden. Die Übergangsregelung des Artikels 89 Biozid-Verordnung ist in § 28 Absatz 8 in nationales Recht umgesetzt, welcher aufgrund der Änderung der Übergangsregelung entsprechend anzupassen ist. Zudem muss Artikel 93 Biozid-Verordnung neu in nationales Recht umgesetzt werden, um von der Regelungsoption der Norm Gebrauch zu machen. Ein Mitgliedstaat kann danach entscheiden, dass für Biozid-Produkte, die aus Wirkstoffen bestehen, diese enthalten oder erzeugen, welche am 1. Juli 2013 bereits auf dem Markt waren und die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG fielen, bis zu den in Artikel 93 geregelten Fristen weiterhin das in dem Mitgliedstaat bis dahin geltende System Anwendung findet.

Mit den Änderungen des Chemikaliengesetzes korrespondieren Änderungen des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes, der Gif tinformati onsvorschrift und der Chemikalien-Sanktionsverordnung, die in den Artikeln 3, 4 und 6 des Entwurfs enthalten sind.

Die Regelung zur Erstreckung der Vorschriften zum Versand von Chemikalien auf die Angebotssphase findet sich in Artikel 1 in Form einer Änderung des § 17 ChemG sowie in Artikel 5 durch eine darauf aufbauende Änderung der ChemVerbotsV.

### **III. Gesetzgebungskompetenz**

Soweit der Gesetzentwurf Regelungen enthält, die Gifte im Sinne des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 19 des Grundgesetzes betreffen, ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus diesem Kompetenztitel („Recht der Gifte“, vgl. BT-Drs. 17/6054). Darunter fallen in Gänze die Änderungen der Übergangsregelungen für Biozid-Produkte in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a und b des Gesetzes im Hinblick auf die Zweckbestimmung von Biozid-Produkten und Biozid-Wirkstoffen, lebende Organismen zu bekämpfen (vgl. BT-Drs. 17/12955, S. 13) sowie die Änderungen der Regelungen in Bezug auf das Gif tinformati onssystem in Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c, Artikel 2 Nummer 1 und 3 sowie Artikel 3 des Gesetzes. Bei der Vergiftungsberatung steht die tatsächliche oder potenzielle gesundheitsschädliche Wirkung von Gemischen im Vordergrund, unabhängig davon, welche Einstufung sie nach der CLP-Verordnung haben.

Die übrigen Gesetzesänderungen dienen der weiteren Anpassung des Gesetzes an die CLP-Verordnung nach Ablauf der Übergangsregelungen des Artikels 61 dieser Verordnung. Die Kompetenzgrundlage für diese Änderungen ergibt sich wiederum aus Artikel 74

Absatz 1 Nummer 19 GG („Recht der Gifte“), soweit Gifte im Sinne dieser Vorschrift betroffen sind sowie im Übrigen aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 („Recht der Wirtschaft“) des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Andernfalls würde eine Rechtszersplitterung drohen, die mit einer Rechtsunsicherheit für den über die Ländergrenzen hinweg stattfindenden Warenaustausch mit den von der CLP-Verordnung erfassten Stoffen und Gemischen verbunden wäre. Diese Produkte werden typischerweise im gesamten Bundesgebiet und darüber hinaus gehandelt und die chemikalienrechtlichen Regelungen sind gerade auch für diesen Warenaustausch von Bedeutung (BT-Drs. 17/6054, S. 13).

Für die Änderungen der Gif tinfor mationsverordnung, der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung sind ebenfalls die genannten Gesetzgebungskompetenzen maßgeblich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann der Gesetzgeber bei der Änderung eines Sachbereichs gleichzeitig Verordnungsrecht ändern, wenn ihm eine Gesetzeskompetenz für die Regelung zusteht und er sich bei der Änderung im Rahmen der gesetzlichen Verordnungsermächtigung hält (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.09.2005, 2 BvF 2/03 und Beschluss vom 27.09.2005, 2 BvL 11/02). Die Änderung von Rechtsverordnungen in den Artikeln 4 bis 6 des Gesetzes erfolgt im engen sachlichen Zusammenhang mit der Änderung des Chemikaliengesetzes. Die Änderung der Gif tinfor mationsverordnung und der Chemikalien-Sanktionsverordnung erfolgen im Zuge der Anpassung der gesetzlichen Gif tinfor mationsvorschriften an die veränderten Vorgaben der CLP-Verordnung. Die Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung korrespondiert mit der Änderung der Verordnungsermächtigung in § 17 ChemG. Für die Änderungen der genannten Verordnungen ist inhaltlich wie für die betreffenden gesetzlichen Änderungen der Kompetenztitel aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG („Recht der Gifte“) einschlägig. Dies gilt auch für die Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung, da sich die dort betroffene Regelung auf das Inverkehrbringen giftiger Stoffe bezieht. Die Grenzen der Verordnungsermächtigungen aus 16e Absatz 5 (Gif tinfor mationsverordnung), § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a (Chemikalien-Verbotsverordnung) und § 26 Absatz 1 Nummer 11 (Chemikalien-Sanktionsverordnung) werden eingehalten.

Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes richtet sich im Falle der Änderung von Verordnungsrecht durch den Gesetzgeber danach, ob eine entsprechende gesetzliche Regelung zustimmungsbedürftig wäre (BVerfG, Beschluss vom 13.09.2005, 2 BvF 2/03). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

#### **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Gesetzentwurf setzt unionsrechtliche Vorgaben in nationales Recht um und steht in Einklang mit europäischen Vorgaben. Die Fortgeltung der Mitteilungspflichten nach der Übergangsfrist des § 28 Absatz 12 ChemG für gewerblich und industriell genutzte Gemische über den 1.1.2020 hinaus steht in Einklang mit den europarechtlichen Vorgaben. Nach Anhang VIII Teil A Abschnitt 1 CLP-Verordnung finden die Vorschriften des Anhangs erst ab den für die unterschiedlichen Produkte genannten Zeitpunkten Anwendung. Daraus folgt, dass vor den genannten Wirksamkeitszeitpunkten für die betreffenden Produkte keine EU-weit harmonisierte Regelung existiert und insofern nationale Regelungen möglich bleiben.

## **V. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die EU-weite Einführung von Giftinformationsmitteilungen führt zu einer deutlichen Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da die betroffenen Unternehmen nun anders als bisher in allen Mitgliedstaaten das einheitliche Mitteilungsformat nutzen können.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Das Gesetz steht in Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie (s. zuletzt „Nationale Nachhaltigkeitsstrategie – Fortschrittsbericht 2012“). Die Wirkungen des Gesetzesvorhabens zielen mittelbar auf eine nachhaltige Entwicklung ab, da sie zu einem effizienten Übergang auf unionsrechtliche Regelungen zur Giftinformation beitragen, mit denen neben einer Harmonisierung des europäischen Binnenmarktes zugleich eine wesentliche Verbesserung des in diesen Bereichen erreichten Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit verbunden ist (Managementregel Nummer 4).

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Dem Bund entstehen gegenüber der aktuellen Rechtslage erhöhte Vollzugskosten durch die Übertragung der Aufgaben der benannten Stelle nach dem neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung auf das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und dessen neue Informationspflicht gegenüber den zuständigen Landesbehörden. Gegenüber der bisherigen Regelung erhöht sich die Anzahl der Mitteilungen an das BfR wesentlich, da ein Großteil der Mitteilungen unter die Übergangsregel des § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG fiel. Nach dieser konnte von einer Mitteilung nach § 16e ChemG abgesehen werden, wenn der Inhalt des Sicherheitsdatenblatts an das Institut für Arbeitsschutz (IFA) bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemeldet wurde. Nach dem Inkrafttreten des Anhangs VIII der CLP-Verordnung sind, mit zeitlich je nach Verwendungsart gestaffelten Inkrafttrittszeitpunkten, sämtliche Mitteilungen an das BfR zu übermitteln. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer effizienten medizinischen Notfallberatung durch die Giftinformationszentren der Länder und einer sachgerechten Verwendung der Informationen für die Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen ergibt sich für das BfR zur Erfüllung der erheblich gestiegenen Aufgabenlast folgender personeller Mehrbedarf:

Ab dem Jahr 2020 werden für das BfR [noch zu ergänzen: x hD-, y gD- und z mD-Stellen] dauerhaft benötigt.

Für das BMUB ergibt sich ab dem Jahr 2020 ein zusätzlicher Personalbedarf von 1 hD-Stelle (Wertigkeit E 14), um den mit den neuen unionsrechtlichen Vorschriften verbundenen, auf die Stärkung der Brauchbarkeit des Systems für die Entwicklung vorbeugender Risikomanagementmaßnahmen gerichteten zusätzlichen Aufgaben sachgerecht Rechnung tragen zu können. Die damit verbundenen Tätigkeiten betreffen insbesondere die wissenschaftliche Auswertung von Informationen, die das BfR über das Vergiftungsgeschehen sowie auf Anforderung des BMUB nach § 16e Absatz 4 Nummer 2 aus den Produktmeldungen zu gefährlichen Gemischen übermittelt. Die Ergebnisse dienen der anschließenden Entwicklung vorbeugender Risikomanagementmaßnahmen auf regulatorischer Ebene wie der sehr aufwändigen Vorbereitung und Begleitung von Beschränkungsmaßnahmen und Zulassungsverfahren nach der REACH-Verordnung sowie der Identifizierung etwaigen Regelungsbedarfs im Rahmen der CLP-Verordnung und der EG-Detergenzienverordnung.

Die sich für BfR und BMUB aus dem zusätzlichen Personalbedarf ergebenden und in der nachstehenden Tabelle dargestellten durchschnittlichen Personalausgaben je Stelle und Laufbahn, bestehend aus Personaleinzelkosten, Sacheinzelkosten und Gemeinkosten (jeweils 30 % der Personal- und Sacheinzelkosten für Bundesoberbehörden und 38 % für

Oberste Bundesbehörden), wurden unter Zugrundelegung der Personalkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsprüfungen 2015 ermittelt:

Laufbahn	Höherer Dienst		Gehobener Dienst	Mittlerer Dienst
	BfR	BMUB	BfR	BfR
Anzahl der Stellen		1 x E 14		
Personaleinzelkosten		83.074		
Sacheinzelkosten		19.100		
Gemeinkosten		38.826		
Summe getrennt nach BfR und BMUB		141.000		
Gesamtsumme				

Den Ländern entstehen Vollzugskosten für die Überwachung der Durchführung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bereits nach der bisherigen Rechtslage eine Überwachung der Giftinformationsmitteilungen erforderlich war. Durch den erweiterten Umfang der Mitteilungspflichten gegenüber der bisherigen Übergangsregelung nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG kommt es lediglich zu einem geringfügigen Mehraufwand für die Verwaltung.

#### 4. Erfüllungsaufwand

##### a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

##### b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das vorliegende Gesetzesvorhaben wirkt sich entlastend auf den bundesrechtlich bedingten Erfüllungsaufwand der Wirtschaft aus.

Aufgrund der Fortgeltung der Übergangsregelung des § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG bis zum 31. Dezember 2019 und des anschließenden Übergangs der Mitteilungspflicht nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ChemG auf die Unionsebene ergeben sich für die Wirtschaft die folgenden Entlastungen von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand:

aa) vom 1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019: rund 6,6 Mio. Euro

bb) vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020: rund 13,75 Mio. Euro

cc) vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023: rund 13,83 Mio. Euro/Jahr

dd) ab 1. Januar 2024: rund 13,9 Mio. Euro/Jahr.

Zu aa)

1. Juli 2019 bis 31. Dezember 2019

(1) Fortgeltung der bis 1. Juli 2019 befristeten Übergangsregelung (Sicherheitsdatenblatt (SDB)-Mitteilung) nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG bis zum 31. Dezember 2019

Gemäß Berechnung in der Begründung der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG (BR-Drs. 245/16, S. 3f) ergibt sich eine Entlastung von bundesrechtlich bedingtem Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 13,2 Mio. Euro/Jahr. Bezogen auf den zu betrachtenden Halbjahreszeitraum beträgt die Summe rund 6,6 Mio. Euro.

Zu bb) bis dd)

Ab 1. Januar 2020

Wegfall der bisherigen nationalen Mitteilungspflicht nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ChemG für gefährliche Gemische aufgrund des Übergangs der Pflicht ab dem 1. Januar 2020 auf die EU-Ebene.

Ausgangspunkt ist die Messung des Statistischen Bundesamtes vom 9. Juli 2015 zu ID-Nr. 2006092614173118A und ID-Nr. 2006092614173118B für Mitteilungen und Änderungsmitteilungen nach § 16e Absatz 1 Satz 1 ChemG für bestimmte gefährliche Verbrauchergemische. Durch den Wegfall der nationalen Mitteilungspflicht ergibt sich zunächst eine Entlastungssumme von 551.000 Euro/Jahr (510.000 Euro für Vollmitteilungen und 41.000 Euro für Änderungsmitteilungen).

Hinzu kommt der Wegfall der Mitteilungspflicht nach § 16e ChemG für Verbrauchergemische, die keines der Gefährlichkeitsmerkmale des bisherigen § 3a Absatz 1 Nummer 6, 7, 9, 11 bis 14 ChemG aufweisen sowie für gewerbliche und industrielle Gemische. Gemäß ID-Nr. 2006092614173118C belaufen sich die diesbezüglichen Mitteilungen auf 369.000 pro Jahr. Multipliziert mit den Kosten einer Vollmitteilung von durchschnittlich 33,55 Euro ergeben sich rund 12,4 Mio. Euro/Jahr. Hinzu kommt für Änderungsmitteilungen eine Summe von rund 1 Mio. Euro/Jahr (Gemäß Berechnung in der Begründung der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG, BR-Drs. 245/16, S. 4 werden für Änderungsmitteilungen 18% der Gesamtmitteilungen zugrunde gelegt; d.h. vorliegend 66.420 x 15,04 Euro/Änderungsmitteilung).

Dem stehen für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 folgende Belastungen aufgrund der Sicherheitsdatenblatt (SDB)-Mitteilungen an das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung gemäß der Regelung nach Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes gegenüber:

Vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020: rund 152.000 Euro/Jahr für SDB-Mitteilungen einschließlich Änderungsmitteilungen gewerblicher und industrieller Gemische (143.000 Euro/Jahr gemäß Messung des Statistischen Bundesamtes vom 9.7.2015 zu ID-Nr. 2006092614173118C zuzüglich 26.000 Euro/Jahr für Änderungsmitteilungen gemäß Berechnung in der Begründung der Zweiten Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 Satz 1 ChemG, BR-Drs. 245/16, S. 4 abzüglich 10 % für den enthaltenen geschätzten Anteil an Verbrauchergemischen, für die ab 1.1.2020 bereits eine umfassende EU-Mitteilungspflicht besteht).

Vom 1. Januar 2021 bis 31 Dezember 2023: rund 76.000 Euro/Jahr für SDB-Mitteilungen einschließlich Änderungsmitteilungen industrieller Gemische (geschätzter 50 %-Anteil für Mitteilungen industrieller Gemische, d.h. 50 % von 152.000 Euro/Jahr)

Hierdurch beträgt die Entlastung für das Jahr 2020 rund 13,75 Mio. Euro und für den Dreijahreszeitraum 2021 bis 2023 jährlich rund 13,83 Mio. Euro.

Ab 1. Januar 2024 ergibt sich eine Entlastungssumme von rund 13,9 Euro/Jahr.

Das Vorziehen der Anwendung des EU-Mitteilungsformats aufgrund der Änderung der Giftinformationsverordnung nach Artikel 4 des Gesetzes anstelle des bisherigen Mitteilungsformats hat keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand, da die beiden Formate inhaltlich im Wesentlichen vergleichbar sind. Die vorgezogene Umstellung auf das neue Mitteilungsformat, das ab 1. Januar 2020 unionsweit verpflichtend anzuwenden ist, führt zwar zu einem Umstellungsaufwand, vermeidet jedoch eine Doppelmitteilung nach altem und künftigem neuen Format.

Die Ausweitung des Abgabeverbots in § 10 ChemVerbotsV auf die Angebotsphase (siehe auch Änderung der Verordnungsermächtigung § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ChemG) hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft. Durch die Erweiterung erfolgt keine zusätzliche Belastung, da die erfassten Stoffe und Gemische bereits nach bisheriger Rechtslage nicht abgegeben werden dürfen.

#### c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Wie der bereits unter Gliederungspunkt V.3 dargestellte Personalbedarf von BfR und BMUB ist ebenso ein sich im Rahmen der vorgezogenen Umstellung auf das neue EU-Mitteilungsformat und der erhöhten Entgegennahme von Mitteilungen ergebender Erfüllungsaufwand des BfR im Wesentlichen unmittelbar unionsrechtlich veranlasst. Ebenso sind durch die mit Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc neu eingeführte Pflicht des BfR zur Weiterleitung des Rezepturidentifikators und bestimmter vollzugsrelevanter Angaben aus den eingegangenen Mitteilungen über gefährliche Gemische an die Länder sowie durch die zusätzliche, jedoch lediglich einzelfallbezogene Möglichkeit des BfR, von den Giftinformationszentren der Länder Informationen zu aufgetretenen stoffbezogenen Erkrankungen oder Verdachtsfällen zur Ermittlung von gesundheitsbezogenen Risiken für die Allgemeinheit anzufordern (siehe Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes), keine relevanten Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung zu erwarten. Das Gesetzesvorhaben führt daher zu keinen messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

### **5. Weitere Kosten**

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf entstehen für die Wirtschaft – über sich unmittelbar aus der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ergebenden Belastungen hinaus – keine Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern in der Bundesverwaltung und in den Gerichten des Bundes und gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ untersucht. Die Prüfung ergab, dass Frauen und Männer weder unmittelbar noch mittelbar unterschiedlich von dem Gesetzentwurf betroffen sind.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

##### **Buchstabe a**

Die Richtlinie 1999/45/EG wurde durch die CLP-Verordnung aufgehoben. Der Verweis in § 2 Absatz 1 Nummer 2a ist daher anzupassen. Es wird nunmehr auf die Begriffsdefinition des ChemG verwendet (vgl. § 3 Nr. 4 ChemG), die inhaltsgleich mit der Definition der CLP-Verordnung ist.

##### **Buchstabe b**

Die Änderung dient der Anpassung des § 2 Absatz 4 an die veränderte Gefährlichkeitsdefinition nach § 3a. Da dieser jetzt allgemein auf die Einstufung nach der CLP-Verordnung verweist, ohne seinerseits die weiteren Differenzierungen in die einzelnen Gefahrklassen zu übernehmen, muss in § 2 Absatz 4, der sich lediglich auf die physikalischen Gefahren, ohne explosive Stoffe und Gemische nach Anhang I Abschnitt 2.1.1 CLP-Verordnung bezieht, direkt auf den Anhang I der CLP-Verordnung verwiesen werden.

#### **Zu Nummer 2**

Die Änderung dient der Anpassung der Gefährlichkeitsdefinition an die Vorgaben der CLP-Verordnung. Dazu wird in § 3a Absatz 1 Nummer 1 zunächst auf die Gefahrenkategorien nach Anhang 1 Teil 2 und 3 der CLP-Verordnung zu gesundheitlichen und physikalischen Gefahren verwiesen. § 3a Absatz 1 Nummer 2 schreibt durch eine Kombination eines Verweises auf die umweltbezogenen Gefahrenklassen der CLP-Verordnung (gewässergefährdend, ozonschichtschädigend) mit der bisherigen Definition der Umweltgefährlichkeit, die in diesem Bereich bisher bereits bestehende Rechtslage fort. Die weitergehende Umweltgefährlichkeitsdefinition des Chemikaliengesetzes wirkt sich im Wesentlichen nur in der Reichweite der Verordnungsermächtigungen des Gesetzes aus, die auf die Gefährlichkeit eines Stoffes oder Gemisches abstellen. Sie ist relevant z.B. für die in der Chemikalien-Klimaschutzverordnung enthaltenen Regelungen zu fluorierten Treibhausgasen, die z.T. nach der den Klimaschutzaspekt nicht betrachtenden CLP-Verordnung nicht als gefährlich einzustufen sind, über die weitergehende Umweltgefährlichkeitsdefinition des ChemG aber auf dessen Grundlage geregelt werden können.

#### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 2 (Änderung des § 3a).

#### **Zu Nummer 4**

Die Änderung trägt dem Auslaufen der Übergangsregelung in Artikel 61 der CLP-Verordnung Rechnung, nach der bis zum 1. Juni 2015 für die Kennzeichnung, Einstufung und Verpackung von Stoffen und Gemischen die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EWG teilweise weiterhin anwendbar waren. Die neugefassten Absätze 2 und 3 erfassen nunmehr ausschließlich die Situation, dass eine Rechtsverordnung nach § 14 zusätzliche Einstufungs-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten vorsieht und legen in einer den Adressatenregelungen der CLP angelehnten Weise die Adressaten der betreffenden Pflichten fest.

## **Zu Nummer 5**

Die Änderung dient der Klarstellung, dass in einer Rechtsverordnung nach § 14 auch eine von § 13 abweichende Pflichtenzuordnung vorgesehen werden kann. In § 13 wird das Ziel verfolgt, die Zuordnung zusätzlicher Kennzeichnungs- und Einstufungspflichten, die sich aus nationalen Vorschriften ergeben, an den Vorgaben der CLP-Verordnung zu orientieren. Das bedeutet, dass sich Einstufungspflichten grundsätzlich an den Hersteller oder Einführer von Stoffen oder Gemischen richten, während sich die Pflicht zur Kennzeichnung und Verpackung an den Lieferanten richtet. Im Einzelfall kann es jedoch für bestimmte Regelungsmaterien zweckmäßig sein, eine von diesem Schema abweichende Pflichtenzuordnung festzulegen.

## **Zu Nummer 6**

Die Verordnungsermächtigung wird im Hinblick auf die Bitte des Bundesrates (BR-Drs. 559/16 (Beschluss)) so erweitert, dass in der Rechtsverordnung auch Regelungen in Bezug auf das Anbieten getroffen werden können. Es kann insofern geregelt werden, dass die in § 17 Absatz 1 Nummer 1 genannten Stoffe und Gemische nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nur bestimmten Personen angeboten werden dürfen. Mit dieser Änderung wird vor allem dem verstärkten Internethandel Rechnung getragen, bei dem bereits sichergestellt werden muss, dass bestimmte gefährliche Stoffe und Gemische nur einem bestimmten Personenkreis angeboten werden.

## **Zu Nummer 7**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen dienen der Anpassung an die durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 geänderte Übergangsregelung in Artikel 89 der Biozid-Verordnung sowie an die Verordnung (EU) Nr. 1062/2014.

Die maximal zulässige Verwendungsdauer von Biozid-Produkten, für die der Genehmigungsantrag abgelehnt wurde, wurde durch die Änderung des Artikels 89 Absatz 2 Unterabsatz 2 von bisher 12 Monaten auf 18 Monate ausgeweitet. Die Übergangsregelung in Artikel 89 Absatz 4 wurde auf bereits in Verkehr gebrachte Biozid-Produkte beschränkt. Gleichzeitig wurde in Artikel 89 Absatz 4 eine neue Tatbestandsalternative eingefügt, nach der die dort genannten Fristen auch für den Fall gelten, dass die Zulassung an Bedingungen geknüpft wird, die eine Änderung des Produkts erfordern würden.

Weiterhin waren die sich aus der Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 ergebenden Neuerungen in die Übergangsregelung aufzunehmen. Nach Artikel 15 der Verordnung kann in bestimmten Fällen ein Wirkstoff noch nachträglich in das Altwirkstoffprogramm aufgenommen werden, wenn dieser durch einen Teilnehmer an dem Altwirkstoffprogramm notifiziert wurde. Für diese Fälle sind in Artikel 21 der Verordnung gesonderte Übergangsfristen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Lagerbeständen geregelt, von denen aufgrund Zeitablaufs lediglich die in Absatz 2 genannte Frist, welche die in Artikel 15 Buchstabe a der Verordnung genannten Fälle betrifft, umzusetzen war.

### **Zu Buchstabe b**

Der neu eingefügte Absatz 11a dient der Umsetzung der durch die Verordnung (EU) Nr. 334/2014 erfolgten Änderung des Artikels 93 der Biozid-Verordnung. Bislang enthielt Artikel 93 der Biozid-Verordnung eine unmittelbar anwendbare Übergangsregelung für Biozid-Produkte, die nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 98/8/EG fallen, aber vom Anwendungsbereich der Biozid-Verordnung umfasst sind. Nach der neuen Fassung des Artikels 93 der Biozid-Verordnung müssen nunmehr die Mitgliedstaaten im Rahmen ihres nationalen Rechts regeln, inwieweit sie von der Übergangsregelung Gebrauch machen (vgl. Erwägungsgrund Nr. 20 der Verordnung (EU) 334/2014). Inhaltlich verweist

Artikel 93 Buchstabe a dabei auf die in Artikel 89 der Biozid-Verordnung geregelten Fristen. In Absatz 11a wird von der Regelungsoption aus Artikel 93 Biozid-Verordnung in einem der bisherigen unmittelbar geltenden Regelung entsprechendem Umfang Gebrauch gemacht und die Übergangsregelung in nationales Recht überführt.

### **Zu Buchstabe c**

Die Übergangsfrist des § 28 Absatz 12 ChemG wird um ein halbes Jahr verlängert bis zum Inkrafttreten des Anhangs VIII der CLP-Verordnung am 1. Januar 2020. Die zuletzt durch die Zweite Verordnung zur Verlängerung der Frist nach § 28 Absatz 12 des Chemikaliengesetzes vom 22.6.2016 (BGBl. I S. 1476) bis zum 1. Juli 2019 verlängert wurde. Da sich im Zuge der Verhandlungen zu der Verordnung nach Artikel 45 CLP-Verordnung das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2020 verschoben hat, war die Übergangsfrist entsprechend anzupassen, da durch die Frist ein unmittelbarer Übergang von der geltenden Rechtslage auf die harmonisierten Giftnormen geschaffen werden sollte. Der Übergang auf die harmonisierten Giftnormen selbst wird durch die am 1. Januar 2020 wirksam werdende weitere Änderung des Chemikaliengesetzes in Artikel 2 gestaltet. Durch die Änderung der Giftnormenverordnung in Artikel 4 wird u.a. erreicht, dass das EU-harmonisierte Mitteilungsformat schon in der Übergangszeit für die nationalen Mitteilungen maßgeblich ist.

### **Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Chemikaliengesetzes)**

#### **Zu Nummer 1**

§ 16e ChemG ist an den Anhang VIII der CLP-Verordnung, in dem nähere Anforderungen an die Giftnormenmitteilungen geregelt werden, mit Wirkung zum 1. Januar 2020 anzupassen. Das Unionsrecht fordert für die nationale Durchführung die Benennung einer für die Entgegennahme der Giftnormenmitteilungen zuständigen Stelle sowie die Sanktionsbewehrung von Verstößen.

Der neugefasste § 16e Absatz 1 ChemG legt fest, dass als zuständige Stelle für die Entgegennahme der Mitteilungen weiterhin das bereits für die nationale Vorgängerregelung zuständige Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) fungiert. Alle übrigen die materiellen Mitteilungspflichten betreffenden Regelungen ergeben sich ab dem 1. Januar 2020 unmittelbar aus Anhang VIII der CLP-Verordnung.

Die in § 16e Absatz 3 ChemG vorgesehene Änderung der Bezeichnung der Informationszentren trägt der praktischen Entwicklung Rechnung, dass diese Zentren sich mittlerweile vollständig auf die Beratungstätigkeit konzentriert haben. Die Ausdehnung ihrer Informationsaufgaben gegenüber dem BfR dient dazu, die in den neuen Unionsvorschriften angelegten Ziele einer besseren Brauchbarkeit des Systems für die Entwicklung von Risikomanagementmaßnahmen zu unterstützen. Zusätzlich wird in Absatz 3 eine Pflicht des BfR eingeführt, den zuständigen Landesbehörden für die einzelnen Rezepturmitteilungen den Herstellernamen, den Handelsnamen sowie den einheitlichen Rezepturidentifikator zu übermitteln. Dies dient der Erleichterung von Überwachungsmaßnahmen durch die zuständigen Landesbehörden. Durch die Einfügung in Absatz 4 wird zudem klargestellt, dass die in § 16e Absatz 4 ChemG niedergelegte Zweckbindung der nach § 16e ChemG erhobenen Daten die Überwachungsbefugnisse der zuständigen Landesbehörden nach § 21 ChemG unberührt lässt.

Die Änderungen des § 16e Absatz 5 ChemG passen die dort geregelten Verordnungsermächtigungen an die durch die neuen Unionsregelungen entstandene Rechtslage an.

#### **Zu Nummer 2**

Die Bußgeldvorschrift des § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a ChemG ist aufzuheben, da sich die inhaltlichen Anforderungen an die Mitteilungspflichten unmittelbar aus Anhang

VIII der CLP-Verordnung ergeben. Mit dem Wirksamwerden der Regelungen zum 1. Januar 2020 und der gleichzeitigen Änderung des § 16e ChemG ist der Tatbestand aufzuheben. Zugleich werden durch Artikel 6 des Gesetzes die neuen Unionsvorschriften im Wege einer Ergänzung der Chemikalien-Sanktionsverordnung bußgeldbewehrt.

### **Zu Nummer 3**

Die Vorschrift enthält eine weitere Übergangsregelung für gewerblich und industriell genutzte Gemische, für die der Anhang VIII der CLP-Verordnung erst gestaffelt nach dem 1. Januar 2020 wirksam wird. Für gewerbliche Gemische wird der Anhang zum 1. Januar 2021 und für industriell genutzte Gemische zum 1. Januar 2024 wirksam. Bis zu diesen Zeitpunkten werden für die genannten Gemische die Regelung in § 16e ChemG, § 26 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6a ChemG und § 28 Absatz 12 ChemG in der bisher gültigen Fassung bis zum jeweiligen Wirksamwerden des Anhangs VIII für die einzelnen Gemische fortgeführt.

### **Zu Artikel 3 (Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes)**

Die in § 10 WRMG in Bezug genommenen Mitteilungspflichten richten sich nach der Einführung des Anhangs VIII der CLP-Verordnung ausschließlich nach dessen Vorgaben, so dass der Verweis zu aktualisieren ist. Da Anhang VIII der CLP-Verordnung der Regelung in § 10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG) vorgeht, findet dieser nur so weit Anwendung, wie in Anhang VIII CLP-Verordnung keine Regelung getroffen wird. Dies gilt beispielsweise innerhalb der Übergangsphase für Produkte, für die die Regelungen des Anhangs VIII erst später Anwendung finden. Der Anhang VIII gilt zudem nur für Stoffe und Gemische, die nach der CLP-Verordnung als gefährlich eingestuft sind. Daher ist § 10 WRMG weiterhin für nicht nach der CLP-Verordnung als gefährlich eingestufte Wasch- und Reinigungsmittel anwendbar.

### **Zu Artikel 4 (Änderung der Giftinformationsverordnung)**

Die bisher in der Giftinformationsverordnung enthaltenen Formblätter zu Meldungen nach § 16e ChemG basieren noch auf den Begriffen des bisherigen Systems der Chemikalienkennzeichnung und sind nach Ablauf der Übergangsfrist nach Artikel 61 CLP-Verordnung deshalb nicht mehr aktuell. Nachdem inzwischen das in seinen Grundzügen mit dem Inhalt der bisherigen Formblätter vergleichbare unionsweite Mitteilungsformat nach Anhang VIII der CLP-Verordnung vorliegt und von der Europäischen Chemikalienagentur für die Praxis schon im Vorgriff auf das Wirksamwerden des Anhangs zur Verfügung gestellt wird, ist es jedoch nicht mehr zweckmäßig, die bisherigen nationalen Formblätter (bisherige Anlagen 1 und 2 der Giftinformationsverordnung) anzupassen. Stattdessen sieht der bisher auf die nationalen Formblätter verweisende § 2 der Giftinformationsverordnung nunmehr einen unmittelbaren Verweis auf das harmonisierte, seinerseits auf dem Einstufungssystem der CLP-Verordnung aufbauende Mitteilungsformat nach Anhang VIII der CLP-Verordnung vor. Dieser Verweis bezieht sich dabei ausschließlich auf das zu verwendende Mitteilungsformat. Die Anlagen 1 und 2 der Giftinformationsverordnung werden daher aufgehoben. Die Änderung ist nur für diejenigen Mitteilungen relevant, die unter Berücksichtigung der Übergangsregelung aus § 28 Absatz 12 ChemG noch als nationale Mitteilungen nach § 16e Absatz 1 ChemG an das BfR eingereicht werden.

### **Zu Artikel 5 (Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung)**

Durch die Änderung wird von der geänderten Verordnungsermächtigung in § 17 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ChemG (vgl. Artikel 1 Nummer 6 dieses Gesetzes) unmittelbar Gebrauch gemacht. Die Regelungen über den Versandhandel in § 10 Chemikalien-Verbotsverordnung werden insofern unmittelbar an die geänderte Verordnungsermächtigung angepasst, indem das Verbot auf das Anbieten erweitert wird. In der Folge ist eine Anpassung der Bußgeldvorschrift des § 12 Absatz 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung erforderlich.

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung)**

Durch die Änderung der Chemikalien-Sanktionsverordnung werden Zuwiderhandlungen gegen Mitteilungspflichten nach dem neuen Anhang VIII der CLP-Verordnung über Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen bußgeldbewehrt.

### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Artikel 7 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz tritt dem Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend davon treten die Artikel 2, 3 und 6 erst zum 1. Januar 2020 in Kraft, da die EU-weit harmonisierten Giftinformationsvorschriften nach Anhang VIII der CLP-Verordnung erst zu diesem Datum Anwendung finden und die in den genannten Artikeln enthaltenen Rechtsänderungen sich auf diesen Vorgang beziehen.